

Gottweiss: Ich theile die Meinung des Hrn. Dr. Foregger.

Wurmbrand: Es ist festgesetzt worden, daß sie als Zeitungsbeilage auch in windischer Sprache verendet werden. Ich muß aufrichtig gestehen, daß diese Veröffentlichung zur Garantie der Wenden, vorzüglich aber in ihrer Sprache am meisten dienen wird. Es soll die Ordnung der Couvertie doch kein so großes Hinderniß bilden, wo es sich um so wichtige Gegenstände handelt.

Präsident: Wer sich die deutsche Zeitung hält, kann wohl auch deutsch, dem wird die windische Beilage ohnehin nichts nützen, wenn wir aber den Gemeinden das Blatt auf die oben von mir bemerkte Weise zukommen lassen, so werden sie ja sehen, daß wir auf sie nicht vergessen haben.

Kalchberg: Ich habe im §. 9 der Geschäftsordnung gegen den gefaßten Beschluß protestirt, aber der Beschluß ist doch durchgegangen. Nun ist man gedungen, Aenderungen vorzunehmen, und da mache ich einen Antrag, daß man von der Redactionscommission ein Gutachten hinsichtlich der Kosten einhole. Ich bin der Meinung, daß es genug wäre, wenn eine bestimmte Anzahl von Exemplaren den Abgeordneten gegeben werden, die übrigen aber sollen dem Verkehre frei stehen, um sie zu kaufen; warum sollen die Exemplare Allen unentgeltlich verabfolgt werden? Das war damals schon mein Antrag, allein die Herren haben gleich den Beschluß gefaßt, und jetzt sind wir in Verlegenheit.

Abt von Admont: Meine Herren, ich mache den Antrag, daß die Landtagsprotokolle wie in Niederösterreich in Hefen veröffentlicht werden, und diese können auch gekauft werden, wenn sie Jemand haben will. Es kann die ständische Cassa dahin wirken, daß sie wohlfeiler verkauft werden. Ob man auf die Protokolle vier Wochen oder länger wartet, das entscheidet nichts, es bleibt doch immer ein bleibendes Document, wenn es in Hefen zukommt.

Präsident: Allein, darüber ist schon der Beschluß gefaßt worden.

Knafl-Lenz: Ich habe zu bemerken, daß man schon mit Sehnsucht der baldigen Veröffentlichung der Verhandlungen entgegen sieht, daß wir ohnehin bald wegen der bisherigen Verzögerung der Bekanntgebung die

Journalistik am Halse haben werden. Es ist schon von mehreren Seiten gefragt worden, warum man so lange nichts veröffentlicht, warum der Landtag keine Lebenszeichen von sich gebe.

Präsident: Es wird am besten sein, wenn die Commissäre, welche zur Redaction ernannt worden sind, bis morgen einen Bericht über die Veröffentlichung erstatten.

Horstig: Ich glaube, daß die Mehrzahl für die Meinung des Hrn. v. Kalchberg sein wird. Wir sollen darüber abstimmen.

Präsident: Wir sollen uns hierin nicht überstürzen, damit wir nicht einen §., der schon angenommen wurde, zu ändern nöthig haben. Man muß früher die Sache genau überlegen. Ich ersuche die Herren, welche bei der Redactionscommission sind, bis morgen ihren Antrag zu stellen. Herr Moriz v. Kaiserfeld, Sie haben die Gefälligkeit gehabt, sich schon bei der Sache zu verwenden, ich ersuche Sie, der Commission beizutreten, und vereint mit Ihren Collegen den Bericht zu erstatten über die Veröffentlichung der Verhandlungen und über die Druckkosten.

Kaiserfeld: Ich muß bemerken, daß ich schon bei der Commission hinsichtlich der Urbarialablösungen bin, und nicht genug Zeit habe, um bei beiden Commissionen mitwirken zu können.

Präsident: So müssen wir ein anderes Mitglied zur andern Commission an Ihrer Stelle wählen. Vielleicht aber werden Sie doch bei beiden bleiben können, wenn die Veröffentlichung der Verhandlungen nicht so voluminös sein wird. Ich kann Ihnen sagen, daß ich Sie bei keiner dieser Commissionen vermissen möchte.

Kottulinsky: Von der Commission, welche den Entwurf zu Urbarialablösungen zu verfassen hat, ist Dr. Königshofer ausgetreten.

Präsident: Da könnten wir vielleicht die Wahl eines neuen Mitgliedes vornehmen. Es wurde auch beschlossen, einen Ausschuß zu wählen für die künftige Landtagsorganisation, da könnten wir auch diese Wahlen vornehmen.

Da mehrere Mitglieder auch abwesend waren, so konnte die Wahl nicht vorgenommen werden, und die Sitzung wurde aufgehoben.

XI. Sitzung am 28. Juni 1848.

(Wahl von Mitgliedern zu den Commissionen über die Urbarialablösungsfrage und über die künftige Organisation der Prov. Landtagsversammlung, wegen Drucklegung der stenographischen Berichte. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Bei der Commission, welche für die Urbarialablösung und zur Prüfung des Entwurfes zusammengesetzt ist, treten einige Herren aus; nämlich Hr. v. Thinnfeld, weil er für den Reichstag nach Wien gewählt wurde, und eben so Hr. Königshofer.

Kottulinsky: Für Hrn. v. Thinnfeld wurde schon Hr. Dr. Gottweiss gewählt.

Präsident: Dann braucht nur einer mehr gewählt zu werden. Ich ersuche daher die Herren, welche von der Bürgerschaft, der Industrie und der Universität sind, ihre Stimmzettel zu schreiben, und dieselben mir zu geben. Wollen Sie die Scrutatores selbst ernennen, oder die Wahl derselben mir überlassen?

(Stimmen: Wir überlassen es Euer Excellenz.)

Meine Herren, ich werde Ihnen vorher sagen, welche Herren schon bei der Commission sind; nämlich: die Herren Guggl, Foregger und Hutter.

Zu Scrutatores ernenne ich den Hrn. Grafen v. Rhünburg und den Hrn. Hirschhofer.

Bei der Wahl hat sich ergeben, daß der Bürgermeister Schaffer zum Mitgliede der Commission, welche den Entwurf zur Urbarialablösung zu revidiren hat, ernannt ward.

Jetzt meine Herren, ist noch eine Commission zu wählen, welche den Entwurf der künftigen Prov. Landtage zu revidiren hat. Es ist gestern beschlossen worden, daß

diese Commission aus 15 Mitgliedern bestehen soll, und zwar aus jeder Abtheilung 5. Ich werde zuerst die Wahlen vornehmen von den landst. und nicht landst. Gutsbesitzern. Nachdem Ihnen daran gelegen sein muß, daß unsere Versammlung complet ist, so ersuche ich Sie, Sie möchten dafür sorgen, daß der Ersatzmann eintritt, wenn Einer von Ihnen verhindert ist selbst zu kommen.

Als Mitglieder der Commission zur Beurtheilung des Entwurfes über die (interimistische) Organisation des künftigen Landtages wurden durch Stimmenmehrheit gewählt: Hr. Gf. Rhünburg mit 15 Stimmen,

" Gf. Stubenberg " 12 "

" v. Neupauer " 10 "

unter den Herren: Moriz v. Kaiserfeld, Fraidenegg, Prälat von Rein, und Graf v. Plaz, von welchen Jeder 8 Stimmen hatte, wurden mittelst Loos gewählt: Hr. Josef v. Fraidenegg und Graf Plaz.

Jetzt haben wir die 5 Herren zu wählen von der Universität, der Industrie und dem Bürgerstande.

(Es wurde dem Präsidenten die Wahl der Scrutatores überlassen, welche auf die Herren Fridau und Denike fiel.)

Es wurden gewählt die Herren:

v. Wasserfall mit 19 Stimmen,

Dir. Mayer " 17 "

Hochegger " 12 "

Gottberger " 10 " und

Raisp " 8 "

Jetzt haben wir noch die 5 Deputirten der Landgemeinden zu wählen.

(Die Wahl der Scrutatores wurde Sr. Excellenz überlassen, und sie fiel auf Hrn. v. Pittoni und Emperger.)

Die Wahl der Commissionsmitglieder fiel auf die Herren: Tappeiner mit 25 Stimmen,

Brandstetter " 22 "

Kruschnik " 21 "

König " 11 " und

Schiefl " 10 "

Meine Herren! ich habe gestern die Herren von der Redactionscommission ersucht, uns zu berichten, was sie wegen der Veröffentlichung unserer Berathschlagungen in Antrag bringen.

Kaiserfeld: Wir hatten gestern nicht Zeit genug zum Zusammentreten; denn wir, die wir Mitglieder der Urbairial-Ablösungscommission sind, mußten bis Abends dieser Commissionsitzung beiwohnen; wenn ich aber meine individuelle Meinung aussprechen darf, so darf man die Kosten der Drucklegung nicht unberücksichtigt lassen. Der Druckbogen kostet 36 fl. WM.; eben so viel für die slovenische Uebersetzung, macht zusammen 72 fl.; also approximativ gerechnet, kommt, wenn wir die stenographischen Protokolle in ihrer vollen Ausdehnung drucken lassen, der Verlag der Landtagsverhandlungen nahe an 7000 fl. WM. Jede Sitzung beträgt doch mehr als 1½ Druckbogen, wenn die Protokolle so wie bisher aufgenommen werden. Ich glaube, man muß von der Ansicht ausgehen, daß das Publikum nur an dem Interesse hat, was zur Sache gehört. Nun kommt aber in den stenographischen Protokollen so viel vor, was gar nicht zur Sache gehört, was ganz gleichgiltig für die Debatte ist. Wenn nun die Redactionscommission berechtigt würde, Alles, was nicht zur Sache gehört, streichen zu dürfen, und nur das ganz gedruckt würde, was nothwendig und entscheidend ist, so würden die Kosten nicht so hoch kommen, und dem öffentlichen Interesse würde dadurch nichts entzogen sein.

Wiesenaus: So wie wir die Protokolle jetzt begonnen haben, dürften sie nur das Interesse dem Leser verderben, wenn sie ein solches Uebermaß vor sich haben, weil sie nicht gleich im Stande sein würden, das Nothwendige und Interessante herauszufinden.

Präsident: Also die Meinungen von zwei Mitgliedern der Commission haben wir gehört.

Horstig: Ich glaube, den Antrag des Hrn. v. Kalschberg erneuern zu müssen, in Bezug der Veröffentlichung.

Präsident: Hr. v. Kaiserfeld berechnet, daß, wenn die Verhandlungen so gedruckt würden, wie sie abgehalten wurden, daß die Auslage nahe an 7000 fl. herauskommen würde.

Kalschberg: Das ist unter der Voraussetzung, daß sie in die Zeitungen kommen, wenn man rechnet auf 2000 Exemplare, — aber wie hoch käme es, wenn man nur über 500 drucken ließe? diese Frage erlaube ich mir zu stellen; denn ich glaube, daß es unnöthig ist, so bedeutende Auslagen dem Lande oder dem Domesticum aufzubürden. Es wäre genügend, wenn jeder Abgeordnete eine bestimmte Anzahl unentgeltlich erhielte, und die übrigen um einen billigen Preis zu kaufen seien.

Präsident: Weil Sie nicht hier waren, so muß ich Ihnen etwas nachtragen. Hr. v. Kaiserfeld hat angetragen, daß man die Protokolle von nun an nicht mehr in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern nur die Entscheidungen und die wichtigsten Begründungen geben soll, welchem Antrage auch Hr. Dr. Wiesenaus beistimmt.

Kalschberg: Ich bin gegen jeden solchen Auszug, der ist ohnedies im Protokoll enthalten, welches hier vorgelesen wird, aber die Verhandlungen in den stenographischen Berichten sollen so viel als möglich ausführlich gegeben sein. Ich glaube, daß die Sache alles Leben und Interesse verliert, wenn diese Ausführlichkeit nicht vorhanden ist, besonders für das Landvolk. Wie viel lebendiger wird die Sache, wenn die Namen der Sprecher voranstehen, und der Gegenstand sich nach und nach entwickelt, als wenn es nur im Auszuge gegeben ist. Wenn dieser auch noch so vorsichtig verfaßt wäre, so wird die Sache immer minder verständlich, wenn sie gewissermaßen zum Zeitungsartikel gemacht wird. Es soll dann auch nicht stenographischer Bericht heißen, der darf nicht anders sein, als detaillirt mit Angabe der Sprecher.

Kaiserfeld: Ich habe nicht darauf angetragen, einen Auszug drucken zu lassen. Es sollen auch die Namen der Sprecher angegeben sein, nur Jenes soll weggelassen, was zur Debatte nicht im mindesten beiträgt, so z. B. unzeitige Wiederholungen, sonst soll Alles mit den Worten der Redner gegeben werden. Wie Vieles ist doch ganz ohne Interesse, wenn man nur das wegläßt, ist auch da schon viel gewonnen. Das ist mein Antrag: es bleibe dem Ermessen der Redactionscommission anheim gestellt, was sie wegzulassen für nothwendig findet.

Kalschberg: Damit bin ich einverstanden, aber da müssen die stenographischen Berichte ausliegen zur Einsicht der Sprecher, damit, wenn Einer wünscht, daß seine Rede ausführlich gegeben werde, und nicht damit einverstanden ist, daß sie überflüssig sei, das Recht hat, diese Bemerkung beizufügen. Viele sind gekränkt, wenn man etwas als überflüssig ausscheidet, was sie gesagt haben, und für wichtig und nothwendig halten.

Kaiserfeld: Es ist hohe Zeit, daß wir mit dem Drucke beginnen.

Kalschberg: Nur für einige Stunden soll es aufliegen, und zwar Nachmittags. Wer keinen Gebrauch davon macht, von dem weiß man, daß er auf eine Aenderung verzichtet. Ich gehe darum von meiner früheren Ansicht ab, da dieß zu kostspielig würde.

Präsident: Erlauben Sie mir, daß ich Sie unterbreche, das wird als zweiter Gegenstand zur Sprache kommen, wie viel aufgelegt werden soll.

Knafl: Wäre es nicht zweckmäßig, die Sache in die Staatsdruckerei zu geben, da würde selbst die Form viel schöner ausgestattet sein.

Präsident: Da müßte erst nach Wien geschickt werden und dann wieder zurück.

Knaßl: Das geht wohl sehr schnell, hier in Graz sind sie oft in Verlegenheit, weil die Drucker alle Augenblicke aufhören zu arbeiten. Unlängst war erst Kienreich in so großer Verlegenheit; er hat müssen etwas zum Drucken nach Wien schicken.

Präsident: In Wien ist die Staatsdruckerei zu sehr in Anspruch genommen, sie hat alle Hände voll zu thun. Ich bin überzeugt, daß uns das noch zwei, dreimal mehr Umstände machen würde, und der Vortheil davon wäre 24 Stunden Verspätung.

Emperger: Auch muß ich bemerken, daß ich nicht weiß, warum wir einem Bürger von Graz diesen Vortheil entziehen sollen.

Knaßl: Wenn er aber 36 fl. für einen Bogen verlangt.

(Mehrere Stimmen glauben, daß man es anderswo nicht wohlfeiler bekommt.)

Horstig: Es wäre wünschenswerth, wenn die Verhandlung vollständig betrachtet werden kann. Man soll sich mit dem Streichen nicht viel einlassen, aber der Antrag des Hrn. v. Kalchberg, daß wir nur so viele Exemplare drucken lassen, als für die Mitglieder nothwendig sind, der würde die Kosten sehr vermindern.

Gottweiss: Nur der Satz ist kostbar, die Vermehrungskosten sind nicht so bedeutend, darum sollen wir den Satz ändern, wenn er so zu kostspielig würde.

Wasserfall: Gegen die Ansicht, daß die stenographischen Protokolle in ihrer ganzen Ausdehnung gedruckt werden, spreche ich mich aus dem Grunde aus, weil darin so viel uninteressante Sachen vorkommen; viel wird hin und her geredet, Manches wiederholt, warum soll das Alles in Druck kommen? wenn das angenommen wird, daß die stenographischen Berichte ausliegen, so kann sich ja Jeder überzeugen, ob seine Rede darin ist, und wer eitel ist, und sie noch ausführlicher haben will, der kann es ja begehren.

Horstig: Ich glaube, das dürfte nicht immer die Eitelkeit sein, es wird das Publikum interessieren, wer die Fähigkeit hat, seine Leute zu vertreten, kennen zu lernen, demnach wird man sich bei künftigen Wahlen richten können: man wird auch wissen, wo man die gehoffte Capacität nicht findet.

Kaiserfeld: Aus dem, was von uns weggestrichen wird, dürfte kaum etwas von einer Capacität bekannt geworden sein.

Horstig: Ich glaube, es ist auch interessant, die Nicht-Capacitäten kennen zu lernen, ich glaube, das macht keinen großen Unterschied in Betreff der Kosten.

Wasserfall: Daran kann man den Maßstab nicht legen, was Einer spricht, es können Viele sitzen bleiben, und sehr geschickte sein, und nicht immer zeigt derjenige, der aufsteht und Etwas vorbringt, daß er gerade die größte Capacität hat.

Wiesenaus: Nur das, ob ein Antrag durchgegangen ist, ob eine neue Idee ausgeführt wurde, das haben wir gelassen, und ich glaube, es kann auch nur im Interesse des Publikums liegen, wenn Kürzeres und Wenigeres ist; es interessiert das Publikum doch am meisten im Auszug.

Wasserfall: In den Verhandlungen von Frankfurt, die mir immer zugeschickt werden, kommen bei den stenographischen Berichten Sachen vor, die unmöglich interessant sein können, z. B. Jemand will anfangen zu reden, es geht Jemand auf die Tribune, und muß wieder abtreten — Allgemeine Unterbrechung — Allgemeines Bravo-Geschrei — wie kann so Etwas das Publikum interessieren.

Präsident: Meine Herren, sind Sie mit dem Antrage der Herren v. Kaiserfeld und Wiesenaus einverstanden, daß die Verhandlungen und Alles, was dazu gehört, nicht nur die Beschlüsse, sondern auch die einzelnen Reden aufgenommen werden, daß aber das allein weggelassen wird, was Wiederholungen oder zur Sache nicht gehörig ist?

Wasserfall: Ich bitte, auf den Antrag des Hrn. v. Kalchberg nicht zu vergessen, daß die Verhandlungen, wie sie verfaßt sind, durch einen Nachmittag hier aufliegen sollen, und daß es einem Jedem frei stehe, zu melden, wenn er glaubt, daß eine Rede von ihm nicht aufgenommen wurde.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

(Majorität für Ja.)

Jetzt gehen wir zur zweiten Frage, auf welche Art die Veröffentlichung geschehen soll. Es sind verschiedene Ansichten darüber, früher war der Beschluß, durch die Zeitung soll es geschehen. Soll es in allen Zeitungen deutsch und windisch, oder bloß nur deutsch, und nur für einzelne Theile windisch gegeben werden? oder soll nur eine geringere Anzahl gedruckt, und diese nur den Deputirten mitgetheilt, die übrigen aber um einen billigen Preis verkauft werden?

Kalchberg: Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, daß ich glaube, es wäre unnütz, in allen Zeitungen eine windische Beilage zu geben; es genügt, wenn eine gewisse Anzahl Gratis-Exemplare unter die Mitglieder vertheilt würden, die übrigen aber, wie gewöhnlich, für das Publikum veräußerlich seien. Welche Anzahl von Exemplaren nothwendig sei, läßt sich schwer bestimmen, ich glaube, daß für die Abgeordneten des unterthänigen Grundbesitzes eine größere Anzahl gegeben werden soll. In Frankfurt ging der Beschluß dahin, daß jedes Mitglied zwei Exemplare bekommt, das wäre für uns freilich zu wenig; aber für zu viele bin ich auch nicht, höchstens fünf oder sechs, indem an verschiedenen Orten in jedem Wahlbezirke ein Exemplar zur Einsicht, zu Jedermann's Einsicht aufliegen kann, welche Orte das sein sollen, wollen wir den Abgeordneten selbst überlassen. Wenn man einem jeden slavischen Abgeordneten zwei deutsche und zwei slavische gibt, und für die übrigen Herren zwei Exemplare, so dürfte das genug sein.

Kopotar: Ich bin Abgeordneter von 18 Bezirken, und ich kriegt nur zwei Exemplare, das wäre wohl zu wenig.

Kalchberg: In Frankfurt bekommen sie ja auch nur zwei, und Ihre Comittenten können sich's ja kaufen, wenn sie wollen.

Kopotar: Auf diese Art können die Exemplare nicht den Pfarrern zugeschickt werden. Ich bitte, wenn mir als Deputirter von 18 Bezirken nur drei zugeschickt werden, so wissen drei Bezirke was, und die übrigen nichts.

Wasserfall: Ich halte dafür, daß die Rundmachung dieser Protokolle in allen Orten durch die Pfarrer nicht zweckmäßig sei; es wird in der Expedition viele Umstände machen. Einfacher ist es, wenn die Deputirten selbst eine gewisse Anzahl von Exemplaren bekommen, weil sie aus jenen Orten sind, wo sie wünschen, daß sie verlaublich werden, und weil man dann auch mit der Expedition verschont bleibt.

Kottulinsky: Die Zahl soll bestimmt werden, daher wäre es gut, wenn jeder Deputirte der Land- und Bürgergemeinden 10 Exemplare bekomme, und alle übrigen Deputirten aber 3 Exemplare.

List: Das Verhältniß soll nach den Bezirken bemessen werden.

Kottulinsky: Alle Wahlbezirke bestehen aus 50,000 Seelen, daher kommen auf diese Anzahl zwei Deputirte.

List: In Feldbach und Fehring sind 14 Bezirke, daher wäre es gut, wenn für jeden Bezirk ein Exemplar komme.

Wasserfall: Dann müßte jeder Deputirte 10 Exemplare bekommen, daher zwei Deputirte 20 Exemplare.

Kräft: Ich glaube, daß es am besten wäre, wie Hr. Dr. v. Wasserfall meint, daß die Deputirten, nämlich die, welche Exemplare zu bekommen haben, weil das Volk bewiesen hat, daß es zu den Deputirten Zutrauen hat, und zwar mehr als zur Geistlichkeit und zu den Bezirksobrigkeiten.

Präsident: Daher frage ich zuerst, sollen die deutschen und windischen Exemplare der Zeitung beigelegt werden, ja oder nein?

(Einhelligkeit für nein.)

Jetzt kommt die zweite Frage, auf welche Art sollen die Exemplare vertheilt werden, nämlich, soll die Vertheilung dadurch geschehen, daß eine bestimmte Anzahl sämtlichen Deputirten gegeben werde, welche sie dann unter ihre Befannten und Comittenten austheilen können? Sind Sie damit einverstanden?

(Einhellig für Ja.)

Jetzt ist die Frage, wie viel wir brauchen werden.

Kottulinsky: Ich war der Meinung, daß für jeden Wahlbezirk der Landgemeinden 10 Exemplare, und eben so viele für jeden Wahlbezirk der bürgerl. Gemeinden gegeben werden sollen, die anderen Herren Deputirten aber sollen mit zwei oder drei Exemplaren theilt werden.

Knaßl: Die Ersazmänner bitten, daß auch auf sie Bedacht genommen, und sie mit einem Exemplar theilt werden mögen.

Präsident: Wie viel brauchen wir also, wenn von den Landgemeinden jedem zehn Exemplare gegeben werden.

Kottulinsky: Nein, jeder Wahlbezirk soll zehn Exemplare bekommen, da es 15 Wahlbezirke gibt, so macht dieß 150 Exemplare.

Kalchberg: Das habe ich gemeint, jeder Deputirte soll fünf Exemplare bekommen, wie ich angetragen habe.

Mitglied: Ich wünschte, daß jeder Bezirk wenigstens ein Exemplar bekomme, damit alle Bezirke, die gewählt haben, auch ein Exemplar erhalten.

Wasserfall: Ich glaube, den Antrag des verehrten Hrn. Deputirten, der vor mir gesprochen hat, unterstützen zu müssen. Die Deputirten wissen genau, aus welchen Bezirken ihre Wahlbezirke bestehen, und so viel Exemplare soll einer bekommen, als von wie vielen politischen Bezirken er gewählt worden ist.

Präsident: In Steiermark haben wir, glaube ich, 225 Bezirke.

Kalchberg: 220 Bezirke.

Kottulinsky: Ich würde mir erlauben, eine andere Modification in Vorschlag zu bringen. Jeder politische Bezirk soll ein Exemplar, jeder Deputirte zwei, und jeder Ersazmann ein Exemplar erhalten.

Präsident: Es wäre also der Antrag, daß jeder politische Bezirk ein Exemplar, macht 220, somit jeder Abgeordnete so viel erhalten soll, als politische Bezirke in seinem Wahlbezirke sind. Ferner hätte jeder Abgeordnete zwei Exemplare für sich, und jeder Ersazmann eines zu erhalten, so hätten wir 310 Exemplare nothwendig.

Wasserfall: Es sind 220 politische Bezirke, macht 220, dann 90 Deputirte, Jeder zwei, macht 180 Exemplare, dann 90 Ersazmänner, macht somit 490, im Ganzen könnte also eine Anzahl von 500 gedruckt werden.

Deputirter: Es ist nothwendig, zu berechnen, wie viele Exemplare auf die Windischen kommen.

Foregger: Die Deputirten der Städte und Märkte wünschen, daß sie so viele Exemplare bekommen, daß sie jeder Stadt oder jedem Markt, von denen sie gewählt

worden sind, ein Exemplar zu geben hätten; für den Cillier Kreis wären also 28 Exemplare nothwendig.

Wasserfall: Wie viele windische Exemplare ausgetheilt werden, soll auch zur Sprache kommen.

Präsident: Meine Herren, wie wäre es, wenn wir auf diese Weise für jede Stadt und jeden Markt, die gewählt haben, auch noch ein Exemplar geben würden, daher zu den 500 noch 100 dazu.

Kottulinsky: Das sind mehr als 100.

Präsident: Die Ortschaften, welche die bürgerl. Deputirten gewählt haben, sind 117.

Kottulinsky: Vielleicht im Ganzen 700?

Präsident: Also machen wir 700 deutsche Exemplare; jetzt wie viel windische.

Wasserfall: Ich glaube, die Deputirten der windischen Kreise, nämlich der Marburger und Cillier, müssen am besten wissen, aus wie viel politischen Bezirken ihre Wahlbezirke bestehen.

Präsident: Es sind 78 windische Bezirke, und dann noch zwei Gemeinden dazu, macht 80; nun kommen die städtischen Gemeinden, wie viel haben wir da windische Exemplare nothwendig?

Foregger: Ich glaube, gar keines zu brauchen, weil ich für die Stadt Cilli gewählt bin, und die eines haben wollen, die sollen sich kaufen.

Wasserfall: Die Zahl würde sich auf 114 belaufen, für Alle, sammt den Ersazmännern.

Denike: Es würden daher mehrere deutsche Exemplare wegfallen, weil die Abgeordneten von den Landgemeinden sie nicht brauchen.

Scheicher: Die windischen Exemplare werden doch von der ganzen Summe abgerechnet werden.

Präsident: Freilich, 114 windische, daher kommen von den deutschen 100 Exemplare abzurechnen, und wir werden für die windischen 150 Exemplare drucken lassen.

Scheicher: Ich meinte besser, wenn nur 100 windische würden, weil viele windische auch deutsche Exemplare werden haben wollen.

Kottulinsky: Das ist ja ohnedieß angetragen für jeden Bezirk.

Präsident: So viele windische Exemplare ausgetheilt werden, eben so viele fallen weg.

Mehrere Stimmen: Nein.

Präsident: Für die windischen Bezirke sind die deutschen Exemplare überflüssig, aber den Deputirten soll man die deutschen Exemplare nicht abrechnen, und Jedem wenigstens auch ein deutsches Exemplar geben.

Meine Herren, ist es Ihnen so recht, daß jeder Bezirk ein Exemplar bekommt, wer von 18 Bezirken gewählt wurde, bekommt 18, wer von 9, der bekommt 9 Exemplare, und jeder Deputirte für sich zwei Exemplare, und zwar der Deutsche, deutsche, und der Windische, windische Exemplare, und der windische Deputirte noch überdieß ein deutsches Exemplar, und jeder Ersazmann ein Exemplar, wie er es haben will, deutsch oder windisch. Ist es Ihnen so recht?

(Stimmeneinhelligkeit dafür.)

Also meine Herren, über diesen Punct sind wir einig; jetzt haben wir noch eine Frage, ob nämlich außer den Exemplaren, welche gratis vertheilt werden, noch eine Auflage zum allfälligen Verkaufe gemacht werden soll?

Kalchberg: Ich glaube, in das sollen wir uns nicht mengen.

Präsident: Ich glaube selbst nicht, wir sollen nur die Gratis-Exemplare für uns drucken lassen, dem Buchdrucker aber es gestatten, eine Auflage zum Verkaufe zu machen, wenn er es thun will; es wird ihm vielleicht angemessen sein. Sind Sie damit einverstanden,

daß es dem Buchdrucker gestattet sein soll, auf seine Rechnung zu verlaufen?

(Alle dafür.)

Präsident: Jetzt gehen wir zum VIII. Abschnitte der Gemeindeordnung über.

Rhünburg: Ich erlaube mir vorher noch eine Bemerkung, aus Veranlassung des gestrigen Antrages, vermöge welchem ein Zusatz zu einem §. gemacht und entgegen dem Antrage des Comité ein voriger §. abgeändert worden ist, möchte ich aus gleichen Gründen auch die Abänderung eines §., nämlich des §. 71 beantragen, dieser §. lautet also:

(Wird gelesen.)

Die Wichtigkeit, welche damit verbunden ist, in die Lage zu kommen, sein Wahlrecht auszuüben, ergibt sich, abgesehen von der Bestimmung, welche die Gemeindeordnung schon früher gehabt hat, jetzt bei dem Umfange der Verpflichtung für jeden Einzelnen um so mehr, da ich glaube, daß es nothwendig wäre, daß es auch allen jenen Individuen gestattet sein soll, von den Wahlrechten Gebrauch zu machen, welche nicht persönlich erscheinen können; auf diese Art würde hier nach dem Wortlaute des §. 71 nur Derjenige sein Wahlrecht ausüben können, der bei einer Wahl persönlich erscheinen kann; allein ich habe leztthin schon bemerkt, daß Mancher verhindert sein kann, an Orten, die sehr von einander zerstreut liegen, zu erscheinen. Mit Rücksicht auf das früher Gesagte ist es den moralischen Personen als Besitzern eines Grundes gestattet, einen Repräsentanten zu schicken. Ich finde keinen Unterschied zwischen einer Corporation als einer moralischen Person und einem einzelnen Individuum; daher erlaube ich mir zu beantragen, daß es auch Denjenigen, welche in mehr als einer Gemeinde begütert sind, auch gestattet sein soll, an jenen Orten, wo sie nicht erscheinen können, mittelst eines Bevollmächtigten das Stimmrecht auszuüben; denn da, wo er ansäßig ist, kann er das Stimmrecht ausüben und soll auch erscheinen; aber, wo er nicht ansäßig ist, soll es bei ihm stehen, mittelst eines Bevollmächtigten seine Stimme abzugeben — das ist es, was ich mir zu bemerken erlaube.

Fraidenegg: Ich theile auch die Meinung des Hrn. Grafen v. Rhünburg. Auch ich finde es schwer, wenn Einer, welcher große Besitzungen hat, in einer Gemeinde, wo er nicht ansäßig ist, nicht auch das Recht haben soll, dort sein Stimmrecht auszuüben; so z. B. ist dieß beim Fürsten Liechtenstein der Fall, der sehr viele große Besitzungen in Steiermark hat, und der in Wien wohnt, daher es ihm wohl unmöglich ist, überall selbst sein Stimmrecht auszuüben, wo seine Güter liegen. Man soll daher das Recht, sich durch Repräsentanten vertreten zu lassen, wohl nicht so sehr beschränken. Man könnte sagen, daß Einer, der in einer Gemeinde nicht wohnt, aber eine gewisse Summe Steuer zahlt, das Recht haben soll, einen Repräsentanten zu schicken, der sich mit einer Vollmacht auszuweisen hat.

Gottweiss: Nur der behaupte Besitzer soll das Stimmrecht haben, sonst könnte die Unzukömmlichkeit entstehen, daß auch Parzellen von nur wenigen Klastern eine Stimme haben, daher glaube ich, soll dieses Recht nur den behaupten Gründen zukommen; wohne ich nicht selbst dort, so habe ich Jemanden, der mich repräsentirt.

Wasserfall: Da werden wir alle schon abgestimmten Grundsätze wieder abändern müssen, wenn wir sagen, daß kein behaupter Grundbesitzer ein wirkliches Mitglied sei, so hätte dann kein Solcher Wahlrecht und es müßte alles bisher Verhandelte umgestossen werden. Etwas anders ist es hier beim §. 71, über welchen zwar auch schon abgestimmt ist, bei welchem jedoch Einzelnes geändert werden kann, wenn es die hohe Versammlung noch ein-

mal in Verhandlung nehmen will, aber ganze Grundsätze können nicht mehr umgestossen werden.

Scheicher: Ich glaube, die Zeit ist viel zu edel, als daß wir wieder von vorne anfangen sollen.

Wasserfall: Ich glaube, der §. 71 soll deshalb einer neuen Ueberlegung unterzogen werden, weil gestern Beschlüsse gefaßt worden sind, auf welche das Comité nicht gedacht hat, und welche für die Gemeinden sehr gefahrbringend sind. Weil den Gemeinden so große Lasten auferlegt worden sind, so ist es bei solchen Umständen natürlich, daß jedes Gemeindemitglied die größtmögliche Garantie haben muß; daher ich den Antrag des Grafen v. Rhünburg sehr billige. Wenn man auf der einen Seite Depositen übernimmt, Gebäude bauen und Beamte zahlen muß, so ist es auf der anderen Seite wieder gut, daß auch Gemeindeglieder das Recht haben, bei den Wahlen vorsichtig zu Werke zu gehen, und sich repräsentiren zu lassen. So sehr ich auch Anfangs gegen jedes Repräsentationsrecht war, so sehr muß ich auch hier sagen, daß ich auch dafür stimme, daß jedes Gemeindemitglied, welches außer der Gemeinde wohnt, sich auch dort, wo die Wahl vorgenommen wird, soll repräsentiren lassen können.

Lift: Es gibt verwitwete Frauen, die großen Grundbesitz haben, warum sollen auch nicht diese in den §. hineingenommen werden?

Fraidenegg: Ich glaube, daß die höhere Steuer zum Maßstabe zu nehmen sei, und daß Derjenige, der eine hohe Steuer zahlt, auch das Recht haben soll, einen Bevollmächtigten zu stellen.

Wasserfall: Ich glaube, wir können uns auf einen Censur nicht einlassen, da wir nirgends einen festgesetzt haben. Wer ein Grundstück in der Gemeinde besitzt, ist wirkliches Mitglied derselben, zahlt alle Lasten, genießt alle Rechte und hat daher auch das Wahlrecht; daher ich glaube, daß der §. dahin abgeändert werden kann, daß Jemand, wenn ihm in einer Gemeinde, wo er nicht wohnt, ein Wahlrecht zusteht, dasselbe auch durch einen Repräsentanten ausüben kann.]

Stubenberg: Soll dieß nicht auch auf die unter Vormundschaft und Curatel Stehenden ausgedehnt werden, diese haben oft einen ungeheuren Besitz, zahlen alle Lasten, und sollten also nirgends eine Stimme, nirgends eine Vertretung haben?

Wasserfall: Ich habe diese nämliche Ansicht geltend zu machen gesucht bei der Zusammensetzung des provisorischen Landtages, und glaubte es durchzusetzen, daß auch das Mündel repräsentirt wird, aber die Majorität hat sich dahin entschieden, daß die Stimme des Vormundes nicht der Ausdruck der Gesinnung des Mündels sei. Etwas anderes ist es mit einer Vollmacht, wo sich der bestimmte Wille des Ausstellers kund gibt.

Stubenberg: Aber es wäre doch traurig, wenn diese keine Rechte in der Gemeinde hätten.

Wasserfall: Das würde uns zur Umgestaltung eines jeden §. führen, da Mündel und unter Curatel Stehende kein Wahlrecht haben.

Gottweiss: Wahlrecht und Stimmrecht sind nicht gleich. Ich kann ein Wahlrecht einziehen, aber bei Umlagen muß ich doch die Personen hören; nur vom Wahlrechte hat man die Minderjährigen und die unter Curatel Stehenden ausgeschlossen, nicht aber auch vom Stimmrechte, wenn darüber abgestimmt wird; was die Vermögensverhältnisse betrifft, so hat der Vormund zu stimmen.

Wasserfall: Dieser Fall kann bei der Gemeindeordnung nicht eintreten, selbstständig gibt kein Gemeindemitglied eine Stimme ab, denn nur der Ausschuß stimmt.

Fridau: Ich erlaube mir, aus eigenen persönlichen Verhältnissen ein Beispiel anzuführen: Ich wohne hier, und muß eigentlich meiner Geschäfte wegen hier domiciliren; hier bin ich berechtigter Wahlmann; nun besitze ich

aber zu gleicher Zeit auch Das, was man bisher die Herrschaft Fridau genannt hat, diese liegt an der ungarisch-croatischen Grenze; ich besitze auch im Bereiche von Bornberg bedeutende Besitzungen, als die, welche zur Herrschaft Fridau gehören, und endlich habe ich auch in Ober-Ebnsthal Besitzungen, in allen diesen bin ich Gemeindeglied, ich bin es nach Verhältnis der Grundstücke, nach der gestrigen Bestimmung bin ich überall für die Handlungen der Gemeinde Haftender; nun aber wäre ich nirgends in der Lage, mein Stimmrecht auszuüben, weil ich nicht dort wohne, und wenn ich mich auch abmühe, so ist es mir doch unmöglich, zu gleicher Zeit im Ebnsthal und an der ungarisch-croatischen Grenze zu erscheinen, während die Verpflichtungen dieselben bleiben. Ich glaube, das ist eine Art Räthsel, das gelöst werden soll, und in der Lage, in der ich bin, sind noch hundert Andere. Alle, die mit mir in solcher Lage sind, sind verpflichtet, von ihrem Stimmrechte Gebrauch zu machen; wenn ich auf einem Punkte eine Bürgerpflicht ausübe, darf ich auf der andern Seite von einem Rechte nicht ausgeschlossen sein.

Scheicher: Ich kenne bei uns einen Faloten, welcher fünf Grundstücke hat, einen Weingarten hat er in Windischbüheln, eine Wiese hier, einen Acker dort, kurz alle Grundstücke in verschiedenen Gemeinden, er leistet keine Roboth, zahlt nichts, ist auch nirgends anständig; wird man wegen dem so viel Umstände machen, und gerade wegen ihn einen solchen Wahlcensus einführen? Wenn er nicht persönlich wählen kann, so soll er's bleiben lassen. Wir haben überdies so viele Ueberländer. Wenn diese nicht wählen können, so ist es gut, warum soll man wegen diesen die Wahlordnung abändern. Wir sollen keine so großen Schwierigkeiten machen.

Wasserfall: Das macht ja keine Schwierigkeiten, daß er nicht hier wohnt, er kann ja einen Stellvertreter schicken, der sich auszuweisen hat, daß er zu wählen berechtigt ist.

Scheicher: Da wird oft gerade der einen Repräsentanten hinschicken, der der Gemeinde am wenigsten gethan hat, von dem nur wenig zu erwarten ist, der sein Vermögen hinter dem Ofen verzehrt hat, wo hingegen ein Anderer mit Gut und Blut für die Gemeinde einsteht.

Mayer: Solche wird es aber wenige geben. Ich bin kein Herrschaftsbesitzer, habe hierbei keinen Antheil, woraus Sie leicht entnehmen können, daß ich weder gegen Sie, noch gegen einen Andern meine Stimme erheben will. Ich bin ein ganz unparteiischer Mann; aber so viel sage ich, warum sollte der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden. Sollten diese keine Berücksichtigung verdienen, die, wenn sie auch nicht an der Zahl größer sind, doch in anderer Hinsicht, und zwar in qualitativer Hinsicht fünf, vielleicht hundert Andere aufwiegen?

Saffran: Ich kann sagen, daß Hr. Scheicher nicht ganz unrecht hat; ich besitze auch einen Weingarten in der Gemeinde Platsch, ich bin dort nicht anständig, muß aber doch Roboth und andere Gaben leisten, und meinen Winzer bezahlen, als ob ich dort wohnte, daher muß ich sagen, daß Das, was der Herr Scheicher gesagt hat, nicht ganz unrichtig ist.

Präsident: Wir müssen uns an die Ordnung halten, die uns vorliegt; es ist nicht von Dem die Rede, was ist, sondern was sein soll, um das sollen wir uns bekümmern. Wenn die Gemeinden Grundbücher führen, überhaupt eine Art von Administration auf sich nehmen werden, so wird das Kosten verursachen, wo ein Jeder beitragen wird, wenn er auch dort wohnt oder nicht.

Gottweiss: Es ist gesagt worden, daß das Stimmrecht und Wahlrecht nicht geschieden sein können, und zwar am Schlusse des 57. §., wo es heißt: Wenn die Gemeinde nur 40 wählbare Mitglieder oder weniger zählt, so unter-

bleibt die Wahl. — In diesem Falle ist das Stimmrecht zugleich das Wahlrecht.

Wasserfall: In diesem Falle ist keine Wahl nöthig, sie vertreten die Stelle des Versammlungsausschusses. Man wird wegen solchen Ausnahmefällen nicht gerade den Minorennen das Stimmrecht zugestehen; denn das wäre eine Ungerechtigkeit für größere Gemeinden. In kleineren Gemeinden hätte der Minorene oder der unter Curatel Stehende ein Stimmrecht, und in größeren nicht.

Präsident: Ich glaube, dieser Gegenstand ist ohnehin genug besprochen worden.

Bertitsch: Es ist vor einigen Tagen beschlossen worden, daß ein Jeder Rusticalgründe kaufen kann, wie er will; nun kauft aber Einer in einer Gemeinde mehrere Gründe, würde er da so viel Repräsentanten schicken, als er Gründe hat?

Einige: Nein! nein!

Bertitsch: Er hat aber so viel Besitzungen.

Kottulinsky: Hat er viele Rusticalgründe, so ist er nur ein großer Besitzer, und nur ein Wähler.

Bertitsch: Wenn ich einen Grund kaufe, so kaufe ich auch das Wahlrecht mit. Jeder frühere Besitzer eines Rusticalgrundes hat eine Stimme.

Wasserfall: Es ist ja nur gesagt worden, daß ein jedes Gemeindeglied eine Stimme hat, und nicht jeder Grund.

Präsident. Ich werde jetzt abstimmen lassen. Der Antrag des Hrn. Grafen v. Rhünburg war der, daß diejenigen Besitzer von Grundstücken, welche Mitglieder mehrerer Gemeinden sind und nicht in allen Gemeinden zugleich bei der Wahl erscheinen können, dort, wo sie nicht erscheinen, durch Bevollmächtigte wählen können.

Abstimmung. Durch Majorität angenommen.

List: Erlauben Euer Excellenz, daß ich auf dem §. 12 zurückkomme. Ich habe schon dort mein Separatvotum in's Protokoll geben lassen. Ich frage, warum sollen Frauen, welche zu den Gemeindefasten beisteuern, nicht auch durch ihre Repräsentanten ihr Stimmrecht ausüben können?

Kopotar: Haben Frauen das Recht, sich einen Repräsentanten zu wählen?

Präsident: Das ist eben der Antrag des Hrn. Dr. List.

Kopotar: Wenn eine Witwe Kinder hat, und diese haben einen Vormund, kann sie da auch den Vormund wählen?

Präsident: Es ist noch nicht entschieden, ob sie überhaupt einen Bevollmächtigten wählen kann. Wird einmal das entschieden, so wird es gleichgiltig sein, ob sie den Vormund oder einen Andern schicken will.

List: Es können nicht bloß verheirathete Frauen sein, die mein Antrag betrifft, sondern überhaupt Frauenspersonen, wenn auch ledige.

Wasserfall: Ich glaube, daß wir mit lauter Annahmen die Gemeindeordnung umstürzen werden. Wir werden bald dahin kommen, daß wir bei §. 1 anfangen werden müssen.

Eine Frauensperson wird bei Wahlen nicht persönlich erscheinen, sie wird immer Jemanden absenden, und er wird nicht den Ausdruck ihres Willens, sondern seinen eigenen Willen kund geben. Im §. 71 ist nur der Beisatz hinzugekommen, nämlich: daß Personen, welche in einer Gemeinde nicht wohnen, dort ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben können.

List: Sie können ja auch persönlich erscheinen, wer kann ihnen denn den Muth absprechen?

Mayer: Ich habe viel zu wenig Erfahrung, allein, wo ich keine Erfahrung habe, lasse ich mir das Beispiel Anderer vorleuchten. Ich frage Sie, Hr. Doctor, wo sind die Frauen wahlberechtigt?

L i s t: In Ungarn, und zwar schon seit tausend Jahren (?).

Mayer: Es ist nicht davon die Rede, wie lang etwas besteht, sondern ob es auch gut ist. Sie nehmen Ungarn als Beispiel an!!!

Kottulinsky: Ich glaube, das ist eine res judicata, und ich meine, wir sollen nach Herrn Dr. v. Wasserfall nicht zu §. 1 zurückgehen.

Bertitsch: Ich glaube, die Frauenspersonen würden stets nur nach Liebe wählen.

(Gelächter.)

Präsident: Meine Herren, sind Sie mit dem Antrage des Hrn. Dr. List einverstanden, daß Frauenspersonen auch entweder persönlich oder durch ihre Repräsentanten bei den Wahlen erscheinen können?

(List allein steht auf.)

Präsident: Ich glaube, wir könnten zum 8. Abschnitt übergehen.

Wasserfall: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der §. 71 noch nicht formulirt ist.

(Wasserfall formulirt auf Ersuchen des Grafen von Rhünburg.)

„Das Wahlrecht kann mit Ausnahme der im §. 12 bestimmten Fälle nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte ist daher, wenn seine Stimme Geltung haben soll u. s. w. Personen aber, die in jener Gemeinde, wo sie das Wahlrecht ausüben sollen, nicht wohnen, können ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.“

Bittoni: Es fragt sich, ob ein Bevollmächtigter nur eine Stimme übernehmen, oder für mehrere Personen das Stimmrecht ausüben darf?

Wasserfall: Wenn er meinetwegen von 20 Personen Bevollmächtigter ist, so kann er auch für sie stimmen.

Präsident: Meine Herren, sind Sie mit diesem §. einverstanden?

(Abstimmung Ja.)

Horstig: Ich habe noch etwas zu bemerken, und zwar bezüglich der Vergleiche. Bisher war es zur Pflicht gemacht, vor dem eingeleiteten Prozesse zwischen den Parteien einen Vergleich zu versuchen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dadurch die meisten Prozesse vermieden worden sind, was auch sehr wünschenswerth ist für das Wohl der Gemeinde.

Da nun die Gemeinden auch einen Theil des adeligen Richteramtes übernommen haben, so sollte man ihnen auch zur Pflicht machen, dasselbe Verfahren hinsichtlich der Vergleichsversuche vor einem beginnenden Prozesse zu beobachten.

Wasserfall: Das ist durchaus kein Gegenstand der Gemeindeordnung, — höchstens wenn zwei Gemeindeglieder in Streit gerathen, aber in andern Fällen nicht.

Knafl-Lenz: Im §. 110 kommt ja eine derartige Bestimmung vor, wo es heißt: daß dem Vicebürgermeister das Recht zukomme, Vergleiche zu schlichten.

Horstig: Ich glaube, daß die Gemeindeordnung öfters schon benützt wurde, um die Wünsche der Gemeinden vorzutragen. Aus dem Grunde habe ich auch meinen Wunsch bezüglich der Vergleiche vorgetragen.

Guggi: Eine derartige Bestimmung ist auch schon im §. 32 litt. i vorgekommen.

Horstig: Es steht aber nicht hier, daß er die Pflicht habe, Vergleiche zu versuchen. Es sollte aber veranlaßt werden, daß er früher einen Vergleich versuchen müsse, bevor der Prozeß beginnt.

Wasserfall: Das ist eine reine Justizsache. Man kann in der Gemeindeordnung im Allgemeinen diesen Grundsatz doch nicht annehmen, weil die Ausführung zu kostspielig wäre; z. B. in großen Städten müßte man eine Masse von Beamten nöthig haben, wenn bei jeder Klage zuerst ein Vergleich versucht werden müßte.

Horstig: Wenn dieses in der Stadt schwer auszuführen ist, so wäre es am Lande leichter, und gewiß sehr vortheilhaft.

8. Abschnitt.

§. 95 und 96 bleiben.

§. 97.

Foregger: Ich glaube, daß die Ehegattinnen der Bürger zu den Bürgern nicht gehören sollen, um nämlich den früheren Anordnungen consequent zu bleiben. Denn bei der ersten Eintheilung der Gemeindeglieder haben wir gesagt, daß die Weiber der Mitglieder einer Gemeinde nicht auch wirkliche Mitglieder sind; da aber nun der nämliche Fall hier eintritt, und den Weibern der Landgemeinden dieses Recht nicht eingeräumt ist, so soll auch den Ehegattinnen der Bürger die Bürgerschaft nicht eingeräumt werden.

Abstimmung durch die Gegenprobe (bleibt).

§. 98 bleibt mit Abänderung des Druckfehlers statt lit. klein a lit. groß A.

§. 99.

Foregger: Der §. 99 bestimmt, daß Jemand ein Bürgerrecht erhalten kann, wenn er sich bloß mit einem zum standesmäßigen Unterhalte zureichenden Vermögen ausweisen kann. Nun ist aber schon im §. 11 sub A von den Rechten der wirklichen Gemeindeglieder gesprochen worden; nach dem ist also jeder Bürger ein wirkliches Gemeindeglied, wenn aber das ist, so sind wir inconsequent in Hinblick auf das, was ich schon früher bemerkt habe, nämlich, daß Ehegattinnen in den Stadtgemeinden am Bürgerrechte Theil nehmen können, die Ehegattinnen am Lande aber nicht. Warum soll die Frau in der Stadt vor der Frau am Lande in dieser Hinsicht einen Vorzug haben? Es kann nach diesem §. Jemand Bürger werden, der kein wirkliches Mitglied ist, mithin ist für diese das Bürgerrecht leichter zu erwerben, als für die wirklichen Mitglieder. Wenn ich keinen Besitz habe, so bin ich kein Mitglied, kann aber doch Bürger sein, und erhalte alle Rechte eines Mitgliedes. Ich nehme Antheil an allen Vortheilen, und genieße das Vermögen der Gemeinde. Wenn ich nun eine Gattin habe, so ist diese nach dem vorhandenen §. auch berechtigt, Bürgerin zu werden, was bei Landgemeinden nicht der Fall ist, hier widerspricht sich das Verhältniß, und ich sehe keinen Grund ein.

Wasserfall: Das Verhältniß ist nicht widersprechend, sondern es ist nur eine besondere Bestimmung.

Foregger: Ich muß aber den Grund wissen, wie man diese Bestimmung rechtfertigt.

Wasserfall: Wir haben geglaubt, weil bisher mit dem Bürgerrechte innerhalb der bürgerlichen Gemeinden gewisse Vorzüge für die Ehegattinnen verbunden waren, diese noch fortan ihnen bleiben müssen.

Wir haben es auch bei den Landgemeinden bestimmt, daß die Ehegattinnen am Bürgerrechte theilnehmen sollen, allein es ist abgeändert worden.

Bertitsch: Ich glaube, daß die Ehegattin am Lande ein Mensch, in der Stadt auch ein Mensch ist. Ich finde zwischen einer und der andern keinen Unterschied, warum soll sie am Lande eine Angehörige, und in der Stadt ein Mitglied sein?

Wasserfall: Darüber ist ja schon dort abgestimmt worden, warum ist nicht damals debattirt worden? Es ist ja im §. 9 der Entwurf so gestellt worden, daß sie auch ein Gemeindeglied ist. Wir haben uns daher im §. 9, und überhaupt im ganzen Entwurfe in dieser Hinsicht keiner Inconsequenz schuldig gemacht. Wenn daher im §. 9 so abgestimmt worden ist, was sich jetzt widerspricht, weil es dort geändert worden ist, so bitte ich, darüber nicht zu debattiren, und nicht mir die Schuld zuzuschreiben.

Gottweiss: Ich habe hier einen Anstand gefunden, und möchte deswegen mir erlauben, die Frage zu stellen,

nämlich: ob die radicirten Gewerbe von den Eigenthümern persönlich ausgeübt werden müssen? Ich glaube, diese Bestimmung sollte nur bei den persönlichen Gewerben gelten, weil wir sonst keinen Unterschied haben zwischen dem radicirten und verkäuflichen Gewerbe. Wir haben verkäufliche und radicirte Rechte. Bei den verkäuflichen ist es gleichgültig, ob sie von dem Eigenthümer selbst, oder durch einen Anderen ausgeübt werden, denn das ist gang und gäbe. Dieselbe Bestimmung gilt auch hinsichtlich der radicirten, und es ist kein Grund vorhanden, warum man dieselbe hier abändern soll.

L i s t: Es wurde schon im §. 9 bestimmt, daß Diejenigen Mitglieder einer Gemeinde sind, welche ein solches Gewerbe entweder schon durch den Besitz oder durch die persönliche Betreibung ausüben.

W a s s e r f a l l: Wir machten diese Bestimmung hier nur deshalb, damit man das Bürgerrecht nicht gar zu leicht erwerbe; wir wollen den Mißbrauch verhindern, daß Einer, besonders beim jetzigen Unwerthe der Gewerbe, um das Bürgerrecht zu erlangen, ein Gewerbe kauft, und es dann todt liegen läßt.

F o r e g g e r: Im §. 99 kommt es vor: die in Städten jährlich wenigstens eine Hausclassensteuer von 6 fl., oder eine Grundsteuer von 10 fl. C.M., und in Märkten eine Gebäudeclassensteuer von 2 fl., oder eine Grundsteuer von 5 fl. entrichten; dieß ist nun alternativ gestellt. Wenn aber Jemand in Städten eine Hausclassensteuer von 4 fl., und eine Grundsteuer von 8 fl. C.M. zahlt; soll der nicht Bürger werden? Es wäre vielleicht besser, wenn man sagen würde: oder zusammen so und so viel.

Prä s i d e n t: Diese Bemerkung des Herrn Dr. Foregger verdient Berücksichtigung. Jedoch gehen wir zur Bemerkung des Herrn Dr. Gottweiss zurück, nämlich: Der ein eigenthümliches, verkäufliches oder radicirtes Gewerbe mit obrigkeitlicher Bewilligung selbst ausübt. Vielleicht könnte es so heißen: der ein eigenthümliches, verkäufliches oder radicirtes Gewerbe mit obrigkeitlicher Bewilligung selbst ausübt, oder durch Andere auf seine Rechnung ausüben läßt; dann käme die Bemerkung des Herrn Dr. Foregger, wo man sagen könnte: die in Städten jährlich wenigstens eine Hausclassensteuer von 6 fl., oder eine Grundsteuer von 10 fl. C.M., oder von Beiden zusammen 10 fl. C.M., und in Märkten eine Gebäudeclassensteuer von 2 fl., oder eine Grundsteuer von 5 fl., oder von beiden zusammen 7 fl. entrichten.

F o r e g g e r: Man müßte die Gesamtsteuer geringer stellen, indem die Hausclassensteuer von 6 fl. genügend ist, um das Bürgerrecht zu erwerben. Man könnte lieber den Durchschnitt machen, und sagen: In Städten 8 fl., und am Lande 3 fl. 30 fr. C.M.

G o t t w e i s s: Ich bin auch dieser Meinung, da besonders am Lande der größte Theil der Bürger wegfiel.

H o r s t i g: Ich glaube, daß gerade durch diesen Nachsatz sich ein Anstand erhebt. Wenn man glaubt, daß ein gewisser Steuerensus angenommen werden muß, damit das Bürgerrecht erworben werden könne, so muß man sagen, daß viele jener Bürger, die eine alte Berechtigung besitzen, logisch nicht mehr als Bürger anerkannt werden können.

Prä s i d e n t: Ich glaube, ich werde diesen §. theilen, und zuerst den Antrag des Herrn Dr. Gottweiss nehmen, welcher dahin geht: der ein eigenthümliches Gewerbe ausübt, oder durch einen Andern auf seine Rechnung ausüben läßt.

F o r e g g e r: Ich bitte Eure Excellenz! zu fragen, ob für den Fall, wenn Jemand das Gewerbe selbst ausübt, oder durch einen Andern ausüben läßt, in allen Orten, wo er zur Ausübung berechtigt ist, derselbe ein Bürgerrecht erwerben kann, oder bloß dort, wo er wohnt?

Prä s i d e n t: Ich glaube, überall, wo er wohnt, und zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist.

W a s s e r f a l l: Mit dem Gewerbe ausüben lassen, ist es eine fatale Sache, denn die Gewerbe haben einen sehr niederen Preis. Es kauft Jemand ein Gewerbe um 10 — 20 fl., und ist nun Bürger, und hat auf alle Rechte, die damit verbunden sind, Anspruch. Ich glaube, das sollte doch nicht sein.

H o r s t i g: Ich glaube, Eure Excellenz sollten früher fragen, ob der §. so bleibt oder nicht?

F o r e g g e r: Ich würde bitten, daß derjenige §. der Gemeindeordnung, welcher die bezüglichen Verhältnisse bespricht, vorgelesen werde, damit wir sehen, ob er nicht etwa einen Widerspruch enthält.

L i s t: Der darauf sich beziehende §. ist der §. 9.

(Wasserfall liest die ersten zwei Puncte des §.)

Prä s i d e n t: Ich frage, ob der §. so bleiben soll, oder nicht?

(Abstimmung.) Die Mehrheit entscheidet sich für Re i n. Jetzt die Abänderungen. Herr Dr. Gottweiss, wollen Sie Ihren Antrag wiederholen?

G o t t w e i s s: Ich habe den Beisatz darum beantragt, weil es heißen kann, wie es auch im §. 9 heißt: Durch Besitz oder Verleihung; nun hat er aber schon einen Besitz, und übt das Recht aus, indem er es besitzt, und das Gewerbe, welches ich schon habe, muß ich vom Verliehenen unterscheiden. Ein radicirtes Gewerbe hat offenbar mehr Berechtigung für den Gewerbsmann; er kann es verkaufen, und für dasselbe bestehen auch Gewerbsbücher.

W a s s e r f a l l: Haben Sie darüber abstimmen wollen? Wir haben im §. 10 persönliche Gewerbe —

Prä s i d e n t: Wir wollen uns nicht an das halten, sondern wie es abgestimmt worden ist.

W a s s e r f a l l: Da hat es geheißen: Alle, welche durch Verleihung oder Erwerbung berechtigt sind.

G o t t w e i s s: Dort ist das Wort persönlich ausgeblieben; ist es aber ausgeblieben, so ist meine Bemerkung nicht ohne Grund.

W a s s e r f a l l: Dort wohl, weil wir die bürgerlichen Gemeinden besonders ins Auge fassen mußten. Auf dem Lande sind die Gewerbe so nothwendig, daß der Mann, der im Stande ist, ein Gewerbe zu betreiben, es gewiß auch redlich betreibt. Hier aber kann man sich ein Gewerbe um ein Spottgeld verschaffen, wo man es dann in sehr vielen Fällen todt liegen läßt.

Prä s i d e n t: Könnte der §. bis zu dem Worte: ausübt, so bleiben wie er ist?

S c h e i c h e r: Ich erlaube mir, den Antrag zu machen, daß man wenigstens bezüglich der Witwen eine Ausnahme mache: die sollen wenigstens das Recht haben, sich einen Werksführer zu halten.

W a s s e r f a l l: Es ist aber schon früher festgesetzt worden, daß die Ehegattin schon dadurch das Bürgerrecht erwirbt, weil sie den Bürger geheirathet hat, und da ist es kein Zweifel, daß sie das Bürgerrecht hat, ob sie dann das Gewerbe ausüben läßt oder nicht, weil sie Ehegattin eines Bürgers ist.

L i s t: Es kann aber auch eine ledige Frauensperson sein.

W a s s e r f a l l: Dann kann sie um das Bürgerrecht einkommen.

M a y e r (zu Herrn Dr. List gewendet): Sie ist nicht verpflichtet, hier handelt es sich um die Verpflichtung.

Prä s i d e n t: Also ist es Ihnen so recht, meine Herren, daß der §. bis hierher: „ausübt“ so bleibt?

(Ja.)

Jetzt kommt der weitere Absatz: So wie auch Da hat der Herr Dr. Foregger die Bemerkung gemacht, daß dieser Census, da in Fällen, wo Jemand Haussteuer

und Grundsteuer zahlt, diese zusammen in Städten 8 fl. und in Märkten 3 fl. 30 kr. betragen müsse, wenn er verpflichtet sein soll, Bürger zu werden.

Horstig: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der Nachsatz dann ganz wegbleibt, als mit dem vorigen Geiste nicht passend, nämlich: „die ein oder mehrere solche Häuser besitzen 2c.“

Gottweiss: Dieser Censur ist nur dann practisch, wenn aus einer großen Bürgerei mehrere kleine entstehen, denn sonst wird der Censur durch den Nachsatz überflüssig.

Herbst: Ich glaube, die Hausclassensteuer von 6 fl. ist in den Städten viel zu hoch. Ich meine, eine Hausclassensteuer von 4 fl. wäre auch schon genug, denn die Einnahmen sind sehr klein, Grundstücke gibt es auch sehr wenige dabei.

Präsident: Es ist ja nicht die Rede davon, welche das Recht haben, sondern welche verpflichtet sind, Bürger zu werden. Die hier angeführt sind, die müssen das Bürgerrecht nehmen.

Wasserfall: Ich habe gerade die Herren bitten wollen, daß sie, indem sie mehr Erfahrung haben, uns in diesem Abschnitte an die Hand gehen wollen, und ihre Meinungen aussprechen mögen: ob der Censur zu hoch oder zu gering sei. Wir haben geglaubt, das wäre so ziemlich der richtige Maßstab.

Guggis: Ist Städten ist dieser Censur jedenfalls zu hoch, wie z. B. in Voitsberg, in einer so kleinen Stadt, in Märkten ist dieses schon gar nicht thunlich; durch diesen Censur würde an manchen Orten ein Drittel der Bürger wegsallen.

Foregger: Ich bin auch der Meinung, daß der Censur zu hoch sei, weil es in Steiermark Städte gibt, welche kleiner sind, als Märkte, es ist kein Grund vorhanden, warum man diese mit einem höheren Censur be-
dacht hat, als die Märkte. Ich glaube, wir sollen den Unterschied zwischen größeren und kleineren Städten machen, da müssen wir schon Pettau ausnehmen, und für alle die kleineren Städte den Censur herabsetzen.

Wasserfall: Da kommt man in Verlegenheit, und zwar wegen des Censurverhältnisses.

Kottulinsky: Man könnte eine Ausnahme machen, für Leoben, Pettau und für andere den Censur ganz auf den für die Märkte herabsetzen.

Foregger: Ich bin ganz einverstanden; nur bin ich der Meinung, daß mit den Städten selbst eine Veränderung vorgehen kann, eine kann in Flor kommen, während die andere herabkommt, da müßte man wieder mit der Gemeindeordnung eine Aenderung vornehmen.

Wasserfall: Den Grundsatz müßte man halt anpassen.

Präsident: Wie wäre es, wenn wir diesen Censur bloß für die Kreisstädte und für Leoben und Fürstensefeld festsetzen, und die übrigen Städte mit den Märkten gleichhielten?

Foregger: Dürfte vielleicht nicht Radkersburg dazu genommen werden?

Einige: Ja.

Präsident: Wäre Ihnen recht so, wenn man in diesen Städten, nämlich: in den 5 Kreisstädten, dann Pettau, Leoben, Fürstensefeld und Radkersburg, den Censur so ließe, und für alle übrigen mit dem für die Märkte gleichmachen würde?

(Alle einverstanden.)

Es wird also heißen: so wie auch alle Haus- und Grundbesitzer, die in den 5 Kreisstädten, ferner in den Städten Pettau, Leoben, Fürstensefeld und Radkersburg, jährlich wenigstens eine Hausclassensteuer von 6 fl., oder eine Grundsteuer von 10 fl., oder zusammen von 8 fl.,

und in Märkten eine Gebäudeclassensteuer von 2 fl., oder eine Grundsteuer von 5 fl., oder zusammen von 3 fl. 30 kr. C.M. entrichten.

Horstig: Ich habe schon früher bemerkt, daß der Nachsatz: „ferner auf alle 2c.“ nicht zweckmäßig sei, und zwar darum nicht, weil bis jetzt auch ein gewisses Alter erforderlich war, daher meine ich, soll dieser Nachsatz ganz wegbleiben.

Wasserfall: Wir haben diesen Nachsatz deswegen gemacht, um jenen Bürgern, die heute schon verpflichtet sind, Bürger zu werden, wenn sie auch nicht zahlen, das Recht nicht zu benehmen. J. B. Heute zahlt einer nur 40 kr. Steuer, hat aber doch das Recht, Bürger zu werden; er hat es aber noch nicht ausgeübt, er soll also dieses Recht behalten. Es scheint, als wenn er die Pflicht hätte, Bürger zu werden; ich habe es wenigstens so genommen.

Präsident: Die Berechtigung kommt später.

Guggis: Es gab bisher gewisse Häuser, deren Besitzer Bürger waren, diese haben schon ein altes Recht.

Mehrere: Dieses hört auf.

Auf diese Weise werden aber Viele das Bürgerrecht verlieren, da es nicht Wenige gibt, welche bloß einen Morgen Landes, aber auch ein Haus besitzen, mit dem das Bürgerrecht schon von uralten Zeiten vereinigt ist.

Lift: Hier ist nur von der Pflicht die Rede, deswegen wird ihm das frühere Recht nicht genommen.

Kaisp: Ich bin jetzt 20 Jahre Bürgermeister in Pettau, und es sind mir noch nicht Fälle vorgekommen, daß Jemand freiwillig das Bürgerrecht angefaßt hätte. Im October habe ich gewöhnlich Alle zusammen berufen. Unter zehn sind acht gekommen, zwei nicht. Diese haben sich immer durchgeschlichen. Um diesem Uebel zu begegnen, habe ich dahin gewirkt, daß derjenige, der nicht Bürger ist, nicht mauthfrei sein kann, was auch hohen Orts genehmigt wurde, und seither lassen sich Alle fleißig einschreiben. Ich meine: liegt Einem etwas an dem Bürgerrecht daran, so wird er gewiß um dasselbe ansuchen. Hier ist der Grundsatz festgesetzt, daß man um das Bürgerrecht ansuchen muß, wenn die gehörigen Bedingungen vorhanden sind. Das würde Viele zur Auswanderung zwingen, besonders, wenn sie kein bürgerl. Gewerbe betreiben, wie es auch schon geschehen ist.

Horstig: Dieses ist mir auch schon geschehen, und zwar hier in Graz, aber ich glaube, daß diese Vortheile, welche den Bürgern zugeschrieben werden, um das Bürgerrecht zu erwerben, viel eher zu Gunsten der Landgemeinden gereichen würden; es würde das eine Ungleichheit in der Belastung der bürgerlichen und Landgemeinden begründen.

Foregger: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nirgends ausgedrückt ist, was die eigentlichen Bürgerrechte sind. Nirgends ist das Recht ausgesprochen, daß ein Bürger als solcher mehr hat, außer die Ehrenrechte; allein das sind keine wirkliche reelle Rechte.

Wasserfall: Ich zweifle nicht, daß es solche individuelle Rechte geben kann, z. B. das Bürgerhospital und derlei specielle Rechte mehr, deren es in einer Stadt mehrere oder weniger geben kann.

Foregger: So müssen wir das hinein setzen.

Wasserfall: Ich glaube, daß es schon genug gesagt ist: mit den ihnen zustehenden Ehren und Vorzügen

Foregger: Das bedeutet noch keine materieller Rechte.

Wasserfall: Ein Vorzug ist es doch auch, daß er hier in Graz z. B. in das Bürgercorps eintreten kann, derlei Rechte kann es in jeder Stadt geben.

Foregger: Das ist ein Vorzug, aber kein specielles Recht. — Ein Vortheil muß es sein.

Wasserfall: Weil darüber noch nicht abgestimmt worden ist, so könnte man dazu setzen: Vortheile. Der Nachsatz kann bleiben. Nun wird abgestimmt, ob der Zusatz nach dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger, nämlich: ob diejenigen, die in Städten an Hausclassen-

steuer und Grundsteuer zusammen 8 fl., und in Märkten an beiden Steuern 3 fl. 30 kr. zusammen zahlen, auch verpflichtet sein sollen, Bürger zu werden.

(Der Antrag wird mit Mehrheit der Stimmen angenommen.)

XII. Sitzung am 30. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir sind gestern bis zur zweiten Hälfte des §. 99 von der Erwerbung des Bürgerrechtes gekommen.

§. 99 wird gelesen.

Vorgestern haben wir von Jenen gesprochen, welche verpflichtet sind, das Bürgerrecht anzunehmen, jetzt ist die Rede von Jenen, welche das Bürgerrecht sich zu erwerben berechtigt sind.

Raisp: Man soll hier in der Textirung einen Unterschied machen; neulich sprachen wir von Denen, welche um das Bürgerrecht ansuchen müssen, heute von Denen, welche es erlangen können.

Schaffer: Bei diesem §. glaube ich den Satz: „sich mit einem zum standesmäßigen Unterhalte zureichenden Vermögen auszuweisen im Stande sind“ ganz auszulassen.

Wasserfall: Dann kann sich jeder Tagelöhner das Bürgerrecht erwerben, der auch kein Vermögen hat.

Schaffer: Das soll der Gemeinde überlassen sein, wen sie aufnehmen will oder nicht.

Wasserfall: Die Aufnahme ist ohnedies der Gemeinde überlassen, das sind ja nur die Principien.

Horstig: Ich möchte beantragen, daß zu den Worten: „Stand und Geburt“ auch das Wort: „Religion“ hinzugesetzt würde.

Präsident: Vielleicht ist die Religion schon darunter verstanden, da es heißt: „überhaupt persönliche Verhältnisse.“

Horstig: Stand und Geburt sind auch persönliche Verhältnisse, dann könnte das auch wegb bleiben.

Gottweiss: Es kann hier nur der Zweifel entstehen, ob Juden und Muhamedaner auch das Bürgerrecht erhalten können. Bei den Juden ist das noch weniger in Zweifel, weil diese ohnedies in Steiermark nicht sein dürfen. Wenn ihnen also die Anwesenheit verboten ist, so werden sie auch vom Bürgerrechte ausgeschlossen sein.

Wasserfall: Darüber können wir erst dann sprechen, wenn der Reichstag entschieden haben wird, wie sich die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Confessionen gestalten werden, jetzt glaube ich, können wir darüber keine näheren Bestimmungen geben.

Foregger: Ich schlage vor, statt „Vermögen auszuweisen,“ soll es heißen: „Einkommen auszuweisen“ — es kann z. B. ein Arzt durch seinen Stand ein bedeutendes Einkommen besitzen, aber nicht ein Vermögen haben, warum soll der nicht berechtigt sein, sich das Bürgerrecht zu erwerben.

Wasserfall: Ja, dann wäre wirklich ein Tagelöhner berechtigt, Bürger zu werden.

Foregger: Deswegen soll es dem Ermessen der Gemeinde im weitesten Sinne überlassen bleiben, wem sie das Bürgerrecht ertheilen will oder nicht; sie wird gewiß keinen Tagelöhner aufnehmen, wohl aber wird sie

sich veranlaßt finden, Manchem das Bürgerrecht zu ertheilen, der ihr auch nicht ein bedeutendes Vermögen aus seinem Kasten darlegen kann, weil das ohnehin keine Bestimmung hat; deswegen ist es auch dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob sie ein Vermögen für genügend findet, darum stimme ich der Meinung des Hrn. Schaffer bei, den besagten Beisatz auszulassen.

Wasserfall: Es müssen Grundsätze da sein, damit wir einen Anhaltspunct haben; dieser Fall kann nicht eintreten, den Hr. Dr. im Auge haben, es heißt ja im §. schon, die eine freigegebene Beschäftigung in einem weiteren Umfange betreiben; Aerzte, die kein Vermögen haben, betreiben eine freigegebene Beschäftigung.

Foregger: Es dürfte nur der Beisatz gemacht werden, daß darunter nicht ein junftmäßiges Gewerbe verstanden wird.

Wasserfall: Von einer Zunft steht nichts im ganzen Entwurf.

Foregger: Also, ein nicht auf Verleihung beruhendes Gewerbe, wie z. B. die Holzhändler, Seifensieder u. dgl.

Wasserfall: Das werden aber doch alle Leute verstehen, die das lesen, daß ein solches Gewerbe nicht darunter verstanden werden kann.

Präsident: Es sind verschiedene Ansichten über diesen §. — Es ist bemerkt worden, daß man bei dem Beisatz „zum standesmäßigen Unterhalte zureichendes Vermögen“ setzen soll: „Einkommen.“ Ferner für den Nachsatz „von Stand und Geburt,“ wurde bemerkt, daß auch gesetzt werden soll: „Religion.“

Stimme: Ich glaube, es soll der Gemeinde freistehen, wem sie will, das Bürgerrecht zu ertheilen.

Wasserfall: Das ist ja ohnehin, es steht ja nicht ausdrücklich, daß diese es erlangen werden, die hier angegeben sind, sondern diese können es nur erlangen. Die Verleihung des Bürgerrechtes bleibt ohnehin den Gemeinden überlassen.

List: Auch ich bin der Meinung, daß man statt „Vermögen“ sagen soll: „Einkommen,“ denn z. B. es kommt ein Arzt von der Universität, nun kann er sich das Bürgerrecht nicht erwerben, er kann es nicht erlangen, weil er nicht das Vermögen hat, er will es sich aber erwerben durch sein Einkommen; auch ein Schuster oder Schneider hat nicht das Vermögen, er kann daher nicht Bürger werden, kann aber ein Einkommen haben, und sich dadurch ein Vermögen erwerben, da müßten wir ja Alle reich auf die Welt kommen.

Hafler: Eine freigegebene Beschäftigung im weiteren Umfange, eine ehrenvolle Beschäftigung betreibt der Doctor, selbe gibt ihm das Recht, Bürger zu werden, er hat Anspruch darauf, aber von der Gemeinde soll es abhängen, ihm dasselbe zu ertheilen.